OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700848/2/BP/BD

Datum:
Linz, 22. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des F M, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 5. November 2020, GZ: 0027386/2020, wegen Übertretung der COVID-19-Maßnahmenverordnung iVm der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in Folge: belangte Behörde) vom 5. November 2020, GZ: 0027386/2020, wurde über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 14 Stunden verhängt, weil diese am 21.04.2020 § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung iVm §§ 1, 2 Abs 1 und 5 Z 1 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 übertreten habe.

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Der im angeführten Sachverhalt wurde der erkennenden Behörde mittels Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Traun, zur Kenntnis gebracht.
Mit Strafverfügung vom 29.04.2020 wurde gegen den Beschuldigten wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in Höhe von € 400,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 37 Stunden) verhängt.
Mit E-Mai vom 12.05.2020 - und somit in offener Frist - erhob der Beschuldigte gegen die Strafverfügung wie folgt Einspruch:
„mir M F wird vorgeworfen, ich seie am 21.04 in die X Tankstelle (S.straße x), ohne Mundschutz gegen COVID-19 betretet zu haben. Dabei wurde aber nicht erwähnt, das ich beim hineingehen, mir bei der Kasse eine Maske beschaffen wollte. Die Polizisten der LPD Oberösterreich, PI Traun, die übrigens alleine in der Tankstelle war, während ihr Kollege vom Auto aus revidierte, ließ es jedoch gar nicht soweit kommen, mich zur Kasse gehen zu lassen und verlangte schon nach meinen Ausweis.
Draußen nach langem debattieren, ermahnte mich, schlussendlich die Polizistin und setzte ihren Dienst fort.
Heute erscheint dieses Schreiben, wo ich mir denke, wo ist die Verstandestätigkeit gegenüber der Gesetzeshüterin.
Da ich einen offen Kredit betrag habe und noch andere diverse Geldschulden habe erbitte ich Sie höflichst um einen Strafnachlass meinerseits
Im Falle einer Missachtung meines Einspruches, werde ich eine mündliche Verhandlung einfordern wollen, was meiner Meinung nach nicht nötig ist, wenn man kooperativ sein kann. “
Für die erkennende Behörde ist der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen. Insbesondere wird der Sachverhalt vom Beschuldigten auch nicht bestritten.
In rechtlicher Würdigung des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes hat die erkennende Behörde erwogen:
Die im vorliegenden Fall maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes lauten auszugsweise wie folgt:
Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln
§3.
(1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum
Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des Arbeitnehmerinnenschutzgesetzes und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.
Strafbestimmungen
§ 8. (1) Wer
eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel benutzt,
1.
deren/dessen Betreten, Befahren oder Benutzen gemäß § 3 untersagt ist, oder 2. einen Ort betritt oder befährt, dessen Betreten oder Befahren gemäß § 4 untersagt ist,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.
(2) Wer
eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß §3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein
1.
Verkehrsmittel entgegen den in. einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.
Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 idF BGBl. II Nr. 151/2020 lauten auszugsweise wie folgt:
§1:
Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.
§2.
(1) § 1 gilt nicht für folgende Bereiche:
[...]
12. Tankstellen und angeschlossene Waschstraßen
[...]

§2.[--]
(5) Abs. 1 gilt nur, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
1. Mitarbeiter mit Kundenkontakt sowie Kunden eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion tragen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
[...]
Gemäß §§1,2 Abs. 1 Z 12 und Abs. 5 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten des Kundenbereichs einer Betriebsstätte des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren nur zulässig, wenn dabei von Kunden eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion getragen wird. .
Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist der Beschuldigte nicht nachgekommen, indem er im Tatzeitpunkt ohne Mund-Nasen-Schutz den Kundenbereich einer Tankstelle und somit einer Betriebsstätte des Handels iSd § 1 der genannten Verordnung betreten hat, um Waren zu erwerben.
Es ist somit der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt.
Schuldfrage:
Das C0VID-19-Maßnahmengesetz sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor. Es kommt daher § 5 Abs. 1 VStG zum Tragen, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt.
Fahrlässigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn
- einem Verbot zuwidergehandelt oder ein Gebot nicht befolgt wird und
- zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes Ungehorsamsdelikt) und
- der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte hat im vorliegenden Fall ein Ungehorsamsdelikt begangen.
Bei einem Ungehorsamsdelikt belastet der Gesetzgeber den Täter schon durch seinen objektiven Tatbestand und präsumiert die Schuld bis zum Beweis des Gegenteils durch den Beschuldigten (VwGH 18.11.1971, Slg 8108 A, 13.12.1979, 2969/76 uva.). Da es gegenüber der Belastung, die der äußere Tatbestand für den Beschuldigten schafft, eines besonderen Entlastungsbeweises bedarf, hat die Behörde demnach nicht wie bei den Erfolgsdelikten den Nachweis des Verschuldens zu erbringen, sondern hat der Beschuldigte selbst durch Beibringung von Beweismittel bzw. Stellung von entsprechenden Beweisanträgen darzutun, dass ihn kein Verschulden trifft (VwGH 30.6.1955,1644/51, 15.11.1976, Slg 9180 A -17.9.1985, 84/04/0237).
Den Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung konnte der Beschuldigte nicht erbringen.
Wenn der Beschuldigte in seiner Rechtfertigung vorbringt, er habe sich bei der Kasse eine Maske beschaffen wollen, so ist dem entgegenzuhalten, dass dies nichts an der (zuvor) erfolgten Betretung des Kundenbereichs der Tankstelle ohne Mund-Nasen-Schutz ändert und somit den Beschuldigten auch nicht zu entlasten vermag.
Darüber hinaus hat der Beschuldigte keine stichhaltigen Argumente vorgebracht, warum ihm die Einhaltung der Vorschriften des COVID-19-Maßnahmengesetzes nicht möglich gewesen ist bzw. welche ein Verschulden seinerseits ausschließen würden.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte zumindest fahrlässig und somit schuldhaft gehandelt hat.
Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen.
Zur Strafhöhe ist festzustellen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat ist; insofern spielt auch das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, eine entsprechende Rolle. Nach Abs. 2 leg. cit. sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Dies bedeutet, dass die erkennende Behörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 VStG ihre Wertung der Tat innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens darzutun hat. Eine Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 19 leg. cit. festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.
Als strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschuldigten gewertet, straferschwerend war hingegen kein Umstand.
Bei der Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten ging die Behörde aufgrund einer realistischen Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von € 1.000,-- aus.
Die Strafe wurde im Vergleich zur Strafverfügung vom 29.04.2020 herabgesetzt, eine darüber hinaus gehende Herabsetzung der ursprünglich verhängten Strafe wäre jedoch nicht zu vertreten, zumal dem Beschuldigten in spezialpräventiver und auch der Allgemeinheit in generalpräventiver Hinsicht, welcher aufgrund der nach wie vor andauernden Pandemie erhebliche Bedeutung zu kommt, vor Augen geführt werden soll, dass die Einhaltung dieser Beschränkungen des alltäglichen Lebens sowohl zum Schutz der Allgemeinheit, als auch zum Schutz des eigenen Lebens von höchster Bedeutung ist.
Von der Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) war Abstand zu nehmen, da die dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie geringes Verschulden) nicht gegeben sind
(VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065; 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; 16.12.2016, Ra 2014/02/0087).
Insbesondere kann im vorliegenden Fall das durch das COVID-19-Maßnahmengesetz verwaltungsstrafrechtlich geschützte Rechtsgut, nämlich der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung vor möglichen Ansteckungen mit dem 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) keinesfalls als von geringer Bedeutung angesehen werden, weshalb schon die erste Voraussetzung für den Ausspruch einer Ermahnung nicht gegeben ist.
Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender

Bemessungsgründe erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.
Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen das Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher sie Nachstehendes ausführt:
„Da ich schon einmal einen Einspruch für diese Strafverfügung *0027386/2020* eingelegt habe und ich mich auch beim Magistrat Linz erkundigt habe und Sie meinten das man die Strafen der ersten Lockdown (21.04.2020) nicht einzahlen müsste (sowohl auch der B dass in den Nachrichten ansprach).
Möchte ich Sie hiermit höflichst bitten dieses Starfverfügen aufzuheben.
Außerdem ist es mir nicht möglich eine Strafe in der Summe einzuzahlen da ich mich Momentan dank der Corona - Krise das geld dafür fehlt irgendetwas einzuzahlen und ich grad noch soviel geld habe um um die Runden zu kommen!"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Als für die Entscheidung relevant wird der in Punkt I.1. dieses Erkenntnisses genannte Sachverhalt festgestellt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die von der belangten Behörde herangezogenen gesetzlichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (im Folgenden: COVID-19-MaßnahmenG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 104/2020 lauten:

Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. […]

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Strafbestimmungen

§ 8. (1) Wer

1. […]

(2) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Inkrafttreten

§ 12. […]

(6) Der Titel, die §§ 1 bis 11 samt Überschriften sowie die §§ 12 und 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt § 2a samt Überschrift außer Kraft.

IIII.2. Die von der belangten Behörde herangezogenen Bestimmungen der 96. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (im Folgenden: COVID-19-VO), BGBl II 96/2020 idF BGBl I 197/2020 lauten:

§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 2. (1) § 1 gilt nicht für folgende Bereiche:

1. […]
12. Tankstellen und angeschlossene Waschstraßen

13. […]

(2) […]

(5) Abs. 1 gilt nur, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Mitarbeiter mit Kundenkontakt sowie Kunden eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion tragen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
2. ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen eingehalten wird.

III.3. Die zum Tatzeitpunkt (21. April 2020) geltenden gesetzlichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (im Folgenden: COVID-19-MaßnahmenG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020 lauten:

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

Strafbestimmungen

§ 3. (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

IV.1. Im Straferkenntnis der belangten Behörde wird dem Bf ein Verstoß gegen § 3 Abs 2 Z 1 iVm § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-MaßnahmenG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 104/2020, vorgeworfen und über ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 150,00 verhängt, da er am 21. April 2020 den Kundenbereich einer Tankstelle ohne eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung betreten hat, obwohl er dazu gemäß § 1 iVm § 2 Abs 1 und Abs 5 Z 1 der COVID-19-VO, BGBl II Nr 96/2020 idF BGBl I Nr 197/2020, verpflichtet gewesen wäre.

IV.2. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass der Bf zum Tatzeitpunkt zwar – wie von der Behörde zutreffend festgestellt – grundsätzlich durch § 2 Abs 1 Z 12 iVm Abs 5 Z 1 COVID-19-VO dazu verpflichtet gewesen wäre, eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Zu berücksichtigen bleibt dabei aber, dass ein Verstoß gegen dieses in der COVID-19-VO normierte Gebot zum Tatzeitpunkt durch die damals geltende Fassung des COVID-19-MaßnahmenG nicht unter Strafe gestellt war.

IV.2.1. Zum Tatzeitpunkt galt das COVID-19-MaßnahmenG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020, wonach gemäß § 3 nur das Betreten einer Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt war, mit Verwaltungsstrafe bedroht war.

Das dem Bf vorgeworfene Verhalten wird erst durch die § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-MaßnahmenG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 104/2020, unter Strafe gestellt. Diese traten erst mit dem der Kundmachung folgenden Tag – demnach am 26. September 2020 und damit einige Monate nach dem Tatzeitpunkt – in Kraft.

IV.2.2. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist bei Strafbestimmungen auf dem Boden des Art 7 EMRK in Zusammenschau mit § 1 Abs 1 VStG der Grundsatz zu beachten, dass eine Tat nur bestraft werden darf, wenn sie gesetzlich vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war, und strafgesetzliche Vorschriften das strafbare Verhalten unmissverständlich und klar erkennen lassen (vgl zB VwGH 14.12.2007, 2007/02/0273).

Da sich eine Strafe überdies gemäß § 1 Abs 2 VStG – abgesehen von dem Fall, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre – nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht richtet, kommt eine Bestrafung des Bf im gegenständlichen Fall nicht in Betracht.

IV3. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und iSd § 45 Abs 1 Z 1 VStG spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4. Im Sinne des § 52 ABs. 8 VwGVG war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine

Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree